Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 25 (1973)

Heft: 15

Artikel: Ein wertloser Fetzen Papier?

Autor: Jaeggi, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-933478

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein wertloser Fetzen Papier?

Einige Gedanken zum Kollektivvertrag zwischen dem Schweizerischen Zeitungsverleger-Verband und dem Verein der Schweizer Presse

In der letzten Nummer des Korrespondenzblattes des Vereins der Schweizer Presse (VSP) – sie trägt das Datum vom 15.Juli dieses Jahres – war als redaktionelle Notiz folgendes zu lesen: «Nachdem in einem Dutzend oft mühsamen und zähen Verhandlungsrunden in der Zeit vom Frühjahr 1971 bis zum Frühjahr 1972 zwischen dem SZV (Schweizerischer Zeitungsverleger-Verband) und dem VSP eine Totalrevision des ‚Badener Abkommens' aus dem Jahre 1965 erarbeitet und abschliessend bereinigt worden war, konnte der Kollektivvertrag 1972 auf Grund der Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Organe beider Verbände am 1.Juli 1972 in Kraft gesetzt werden. Seither sind zahlreiche und mannigfache Arbeiten zur Durchführung des umfangreichen Vertragswerkes unternommen worden und teilweise noch im Gange». Was das Blatt, seines frühen Redaktionsschlusses wegen, noch nicht mitteilen konnte, ist die Tatsache, dass drei bernische Zeitungen – *Der Bund,* das *Berner Tagblatt* und das *Bieler Tagblatt* – beschlossen haben, aus dem SZV auszutreten, um den Kollektivvertrag nicht einhalten zu müssen. Weitere Verleger werden diesem Schritt folgen, daran besteht kaum ein Zweifel. Die Begründung des Austritts, der allerdings erst auf Ende Jahr rechtskräftig wird, ist lakonisch: Das Vertragswerk berücksichtige bernische Verhältnisse zuwenig, und überdies sei der SZV nicht mehr in der Lage, die Interessen der Verleger in gebührendem Masse wahrzunehmen. Wer's glaubt, zahlt einen Taler.

Redaktoren solllen über den Stand der Zeitung informiert werden

Man muss schon wissen, was der Kollektivvertrag zwischen SZV und VSP vorsieht und zudem ein wenig über die bernischen Verlegergebräuche im Bilde sein, um zu erahnen, weshalb die Verwaltungsräte der drei Zeitungen ihrem Verband Valet gesagt haben. Das Vertragswerk sieht für Redaktoren einige grundsätzliche Verbesserungen im Verhältnis zum Arbeitgeber vor: So sieht Art. 5 vor, dass der Verleger in einer kurzgefassten schriftlichen Zusammenstellung Organisationsform, die verlegerische Zielsetzung und allgemeine Haltung der von ihm herausgegebenen Zeitung oder Zeitschrift zu umschreiben hat. Nach Art. 6 haben Redaktoren und regelmässige redaktionelle Mitarbeiter das «Anrecht auf Information durch den Verleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Zeitung oder Zeitschrift, für die sie tätig sind». Art.15 sodann ist so bedeutungsvoll, dass er im Wortlaut wiedergegeben sei:

1. Nach Konsultation mit der Gesamtheit der Redaktoren oder ihrer gemäss Abs. 4 bestellten Delegation stellt der Verleger innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages ein Redaktionsstatut auf, das den Mitgliedern der Redaktion entweder im Anstellungsvertrag selbst oder in einem besonderen Papier bekanntgemacht wird.
2. Das Redaktionsstatut muss mindestens vorsehen, dass der Verleger oder die zuständige Instanz seines Unternehmens vor wichtigen verlegerischen Entscheiden die davon in ihren persönlichen und beruflichen Verhältnissen betroffenen redaktionellen Mitarbeiter im Arbeitsvertragsverhältnis orientieren und anhören muss (Mitspracherecht. Die Red.).
3. Unter wichtigen verlegerischen Entscheiden werden auch über die Zusammensetzung der Redaktion zu treffende Massnahmen verstanden, das heisst Massnahmen über Anstellung, Entlassung und Umbesetzung.
4. Im Einvernehmen mit dem Verleger können die Redaktoren und Journalisten im Arbeitsvertragsverhältnis aus ihrer Mitte eine Delegation bestimmen, die in ihrem Namen zu solchen Entscheidungen Stellung bezieht.»

Weitere Artikel sehen die Regelung des Verhältnisses zwischen Verleger und Redaktor vor, umschreiben die Verantwortlichkeit und die Freiheit der Redaktion, wobei als wesentlicher Punkt zu erwähnen ist, dass sich Redaktion und Verleger gegen alle Versuche von Behörden, wirtschaftlichen oder ideologischen Gruppen sowie von Inseren-

ten und Lesern, einen Druck auf die redaktionelle Freiheit auszuüben, solidarisch zur Wehr setzen sollen.
Auch Mindestgehälter und soziale Leistungen werden im Kollektivvertrag geregelt. Dazu ist zu sagen, dass alle drei aus dem SZV ausgetretenen Zeitungen diese Minima ihren redaktionellen Mitarbeitern vorläufig garantieren.

Der Stein des Anstosses

Nicht die finanziellen oder sozialen Verpflichtungen gegenüber den Redaktoren haben den Austritt der drei bernischen Verleger aus dem SZV bewogen. Stein des Anstosses für sie ist zweifelsohne die Form des Mitspracherechts der Redaktion an der verlegerischen Tätigkeit, wie es im zitierten Art. 15 festgehalten wird, sowie die Verpflichtung zur Information über die wirtschaftliche Entwicklung der Zeitschrift. Interviews, wie sie von den Verlegern anlässlich der Bekanntgabe des Austrittsentschlusses gewährt wurden, bestärken diese Vermutung. So will der Verleger des *Berner Tagblattes* in einer für die gedruckte Presse schweren Zeit sich die Freiheit zu raschen Entscheidungen nicht nehmen lassen. Einschneidende Beschlüsse ohne die Konsultation der Redaktion treffen zu können und nicht über die wirtschaftliche Situation Auskunft geben zu müssen, sind wohl die Hauptgründe zum Austritt aus dem SZV auch beim *Bieler Tagblatt,* das in der Seeländer Metropole eine Monopolstellung hat, und beim *Bund.* Darüber vermag auch nicht die Erklärung der Bund-Redaktion hinwegzutäuschen, bei ihr seien die Forderungen des Kollektivvertrages längst erfüllt. Der Austritt gibt schliesslich dem Verleger freie Hand, sich jederzeit über die im Vertragswerk niedergelegten Bestimmungen hinwegzusetzen, ohne dass sich die Redaktoren zur Wehr setzen können.
Eines ist festzuhalten: Für die bernischen Zeitungsverleger, in deren patriarchalisch geführten Betrieben von Mitsprache oder gar Mitbestimmung nie die Rede war, war die Unterzeichnung des Kollektivvertrages ganz schlicht und einfach ein zu grosser Schritt in Richtung der Rechte ihrer Redaktoren. Sie haben zwar gelernt, sich den Forderungen der starken Typographia, der Gewerkschaft der Typographen, zu beugen, die Redaktionen zumindest aber hatte man bisher sicher im Griff.
Dass man sich aber nicht nur im Kanton Bern über den Kollektivvertrag hinwegsetzt, illustrierte in leider allzu überzeugender Weise der Walter-Verlag in Olten anlässlich des Eingehens der Illustrierten *Woche.* Bis unmittelbar vor Einstellung wurde die Redaktion im Glauben gelassen, die Woche werde zumindest noch zwei Jahre weitergeführt, und der nicht orientierte Chefredaktor stellte noch im Frühjahr eine neue Redaktorin und einen Graphiker an. Diese krasse Missachtung des Kollektivvertrages führt zur Frage, ob der Kollektivvertrag wirklich mehr als ein wertloser Fetzen Papier ist.

Prüfstein für den Verein der Schweizer Presse

Für den VSP, die Berufsvereinigung der Redaktoren, Journalisten, Pressephotographen und redaktionellen Mitarbeitern von Radio und Fernsehen, wird der Kollektivvertrag zum Prüfstein. Seine Glaubwürdigkeit als Berufsorganisation wird jetzt daran gemessen werden, wieweit seine Proteste gegen den Vertragsbruch des Walter-Verlages und den Austritt der drei bernischen Zeitungen wirksam werden. Dazu ist zu sagen, dass der VSP so stark ist wie seine Mitglieder. Die Bund-Redaktoren jedenfalls haben ihrem Berufsverband mit ihrer Solidaritätserklärung an den Verleger einen Bärendienst geleistet. Vom Bernischen Presseverein, einer Sektion des VSP, war bisher nichts zu hören. Da einige Vorstandsmitglieder Mitarbeiter der ausgetretenen Zeitungen sind und der Stellenmarkt für Redaktoren und Journalisten gerade im Kanton Bern ausgetrocknet ist, ist eine scharfe Reaktion kaum zu erwarten. Wenn man Streik oder den Versuch, die Verleger, die den Kollektivvertrag nicht in allen Teilen erfüllen, von der zu erwartenden eidgenössischen Presseförderung auszuschliessen, als untaugliche Mittel nimmt, bleiben dem VSP wenig Möglichkeiten, sich gegenüber den an der Macht sitzenden Verlegern durchzusetzen. Den Redaktoren und Journalisten bleibt dann allenfalls noch

die Möglichkeit, ihrem schwachen Berufsverband den Rücken zu kehren und es bei der dem VPOD angeschlossenen Journalisten-Union (SJU) zu versuchen, in der Hoffnung, dass dort mehr Solidarität und gewerkschaftliches Feeling herrscht als im VSP, wo die einzelnen Sektionen bei Vorfällen jeweils einen hoffnungslosen Kampf führen.

Was geht das alles den Leser an?

Einer Zeitschrift, die sich mit den Kommunikationsmedien auseinandersetzt und sich an ein Publikum wendet, das sich für die damit verbundenen Probleme interessiert, kann es nicht gleichgültig sein, was mit der gedruckten Presse geschieht. Sinn dieser Zeilen ist es, darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Presse nicht nur von einem Zeitungssterben bedroht ist, dessen Ursache etwas allzu vereinfachend den bösen Gratisanzeigern – bei denen übrigens einige Verleger ihre Finger drin haben –, dem Werbefernsehen, der Kostenexplosion und der unzulänglichen PTT in die Schuhe geschoben wird, sondern auch an einer innern Strukturkrise leidet. Die Vielfalt der Schweizer Presse und die Freiheit der Meinungsäusserung ist von der Tatsache, dass einigen Verlegern das Hemd offensichtlich näher liegt als die vielgepriesenen Ideale unseres Zeitungswesens, d. h. die der wirtschaftlichen Situation ihres Blattes eine weit grössere Bedeutung beimessen als dessen Funktion im Rahmen der Meinungsbildung, weit mehr bedroht als von einer wünschenswerten Konzentration in vernünftigem Masse. Wenn aber Redaktoren und Journalisten zum Freiwild oder zumindest zum Spielball launischer Verleger werden, die sich arbeitsvertraglichen Abkommen einfach nach Gutdünken entziehen, werden diese Berufe die Attraktivität verlieren, die ihnen bisher immer tüchtige Leute zugeführt hat. Was dies für ein Staatswesen bedeutet, in dem der einzelne Bürger auf Grund der Informationen aus den Kommunikationsmedien seine Meinung bildet und pragmatische Entscheidungen trifft, kann man sich unschwer vorstellen. Dass von der durch Attraktivitätsverlust herbeigeführten Qualitätsverminderung nicht zuletzt auch Radio und Fernsehen betroffen würden, liegt auf der Hand.

Urs Jaeggi

FILMKRITIK

Singin' in the Rain (Singende Regentropfen)

USA 1952. Regie: Gene Kelly und Stanley Donen (Vorspannangaben s. Kurzbesprechung 73/209)

«Wie die Mode des Gangsterfilms zu Beginn der dreissiger Jahre vom Aufstieg des Musicals begleitet wurde, so die Schwarze Serie der mittleren vierziger Jahre von seiner Wiederbelebung: beide Male fand der Realismus im Musical sein Gegenbild» (Gregor/Patalas, Geschichte des modernen Films). Hauptbeteiligter an dieser Wiederbelebung war Vincente Minelli (unter anderem mit *Cabin the Sky,* 1942, *Meet Me in St. Louis,* 1944, *Ziegfeld Follies,* 1945, und *An American in Paris,* 1950). Die Tradition des amerikanischen Filmmusicals, das in seiner schauspielerischen, tänzerischen und technischen Perfektion bisher von keiner andern Filmnation auch nur annähernd erreicht wurde, setzten Gene Kelly und Stanley Donen fort, die aus der Schule Minellis hervorgegangen sind. Gene Kelly, neben Fred Astaire der bedeutendste Allround-Tänzer des amerikanischen Films, war seit 1942 in zahlreichen Musicals aufgetreten. Stanley Donen arbeitete seit 1944 als Choreograph mit Kelly zusammen, unter anderem auch an mehreren Minelli-Filmen. Gemeinsam drehten sie *On the Town,* 1949, *Singin' in the Rain,* 1951/52, und *It's Always Fair Weather,* 1955. Unabhängig voneinander drehten beide